



Gegenstand:

**Bauvorhaben: „Abbruch des bestehenden Carports; Anbau an das bestehende Wohnhaus“
Grundstück Nr.: 812/10, EZ: 533, KG: 46109 Eitzing**

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der Bauwerber, Herr Robert Fisecker,
hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Greil Bau GmbH,
Breitenaich 9, 4973 St. Martin im Innkreis vom 30.07.2024 dargestellte und in der
Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben: „Abbruch des bestehenden
Carports; Anbau an das bestehende Wohnhaus“ auf dem Grundstück Nr.: 812/10, EZ: 533
der KG: 46109 Eitzing angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idGF. LGBl.
34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

FÜR MITTWOCH, DEN 11 SEPTEMBER 2024, UM 08:00 UHR

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 812/10
beim Hause Nr. Erlenweg 22, 4970 Eitzing anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während
der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt in Eitzing auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der
Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen
Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von
Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren
Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bürgermeisterin:



Margot Zahrer

Margot Zahrer

angeschlagen am: 26.08.2024 vlt
abgenommen am: